

HABILITATIONSVERFAHREN

1. Anforderungen an Kandidierende

Kandidierende sollen nach der Promotion mindestens 4 - 5 Jahre wissenschaftlich gearbeitet haben und sich schon vor dem Gesuch um Habilitation in der Lehre engagiert haben. Die Lehrbefähigung soll durch positive Lehrevaluationen der Studierenden und zusätzlich durch den Besuch von Didaktikkursen belegt werden. Eine erfolgreiche Forschungstätigkeit muss in Form einer Habilitationsschrift bzw. durch Publikationen in namhaften internationalen wissenschaftlichen (peer-reviewed) Zeitschriften belegt sein.

2. Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift ist eine qualifizierte Forschungsarbeit. Sie ist vorzulegen entweder als

- a) Monographie, oder als
- b) Kumulative Habilitationsschrift bestehend aus mehreren Publikationen in internationalen wissenschaftlichen Zeitschriften, ergänzt mit einem Kapitel zur allgemeinen Einführung in das Forschungsthema und einer Zusammenfassung bzw. Synthese der wesentlichen wissenschaftlichen Leistungen.

Die Monographie bzw. die kumulativen Habilitationsschrift oder Teile davon können zum Zeitpunkt der Einreichung teilweise oder vollständig publiziert sein. Die geforderte Anzahl der Publikationen im Falle einer kumulativen Habilitationsschrift ist von den Gepflogenheiten innerhalb des Fachgebiets abhängig.

Die Habilitationsschrift wird in Englisch oder Deutsch verfasst. Begründete Ausnahmen können vom Dekan bewilligt werden.

Der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät kann entscheiden, dass auf die Einreichung einer Habilitationsschrift verzichtet werden kann, wenn Kandidierende bereits an einer anderen Hochschule unter äquivalenten Bedingungen für das Lehrgebiet habilitiert wurden.

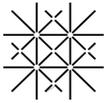
3. Habilitationsgesuch

Kandidierende stellen ein schriftliches Habilitationsgesuch an den Dekan bzw. die Dekanin, enthaltend u.a. die Benennung des Habilitationsfaches, ggf. der Fachvertretung und des Wunschgutachters, resp. der Wunschgutachterin. Zudem sind dem Gesuch Lebenslauf, Schriftenverzeichnis, Doktorurkunde und Habilitationsschrift und gegebenenfalls die Nachweise zu besuchten Didaktikkursen beizulegen. Die Fakultät behandelt das Verfahren auf Verleihung des Grades Dr. habil. und der Privatdozentur gemeinsam, es sei denn, es wird von der Kandidatin, bzw. vom Kandidaten explizit nur der Grad Dr. habil. angestrebt.

Fachvertretung: Im Habilitationsgesuch kann ein Mitglied der Fakultät (Gruppierung I, Ausnahmen sind auf Antrag an das Dekanat möglich) als Fachvertreterin oder Fachvertreter angegeben werden, das für die Durchführung des Verfahrens sorgt. Wird im Gesuch keine solche Person genannt, bestimmt der Dekan bzw. die Dekanin ein geeignetes Mitglied der Fakultät, diese Aufgabe zu übernehmen.

4. Habilitationskommission

Die Habilitationskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Fachvertretung, Forschungsdekan bzw. Forschungsdekanin und Studierendenvertretung.



Die Fachvertretung vertritt das Habilitationsgesuch vor der Fakultät. Zudem schlägt sie eine Studierendenvertretung vor; dabei ist darauf zu achten, dass diese Person nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der resp. dem Kandidierenden steht.

Der Forschungsdekan bzw. die Forschungsdekanin leitet und überwacht das Verfahren und sorgt dafür, dass die einzelnen Verfahren möglichst einheitlich durchgeführt werden.

Die Studierendenvertretung bringt die Meinungen der Studierenden ein.

5. Gutachtende/Gutachten

Forschungstätigkeit und Habilitationsschrift der Kandidierenden werden durch mindestens drei externe Gutachter bewertet, von denen der, bzw. die Kandidierende eine Person vorschlägt. Die übrigen Gutachter werden von der Fachvertretung vorgeschlagen, wobei darauf zu achten ist, dass diese Personen keine engere berufliche Beziehung zu den Habilitierenden haben (z.B. Dissertationsleitung oder Postdoc-Betreuung, ehemalige, derzeitige oder geplante wissenschaftliche Zusammenarbeit oder Koautorenschaften in wissenschaftlichen Arbeiten) und auch keine nähere Verwandtschaft/Ehe/Partnerschaft besteht.

Die Fachvertretung teilt dem Forschungsdekan bzw. der Forschungsdekanin rechtzeitig vor der Fakultätsversammlung, an der das Gesuch erstmals behandelt werden soll, schriftlich die Namen der potentiellen Gutachtenden mit.

Die Gutachtenden werden von der Fakultätsversammlung gewählt (siehe 6.).

6. Erste Behandlung durch die Fakultätsversammlung

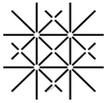
Die Fachvertretung stellt das Habilitationsgesuch, Daten zur kandidierenden Person, ihrer Lehre und Forschung vor und unterbreitet gleichzeitig Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Habilitationskommission. Die Weiterführung des Verfahrens ist vom Eintretensentscheid abhängig. Bei positiver Entscheidung wählt die Fakultätsversammlung die Kommission sowie die Gutachtenden. Es ist Aufgabe des Dekans bzw. der Dekanin die gewählten Gutachtenden anzuschreiben, ihnen die Habilitationsschrift mit der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Leistungen der kandidierenden Person zuzustellen und sie um ihre kritische Stellungnahme dazu zu bitten.

7. Aufgaben der Habilitationskommission

Nach Eingang der Gutachten und deren positiver Einschätzung durch die Forschungsdekanin bzw. durch den Forschungsdekan und die Fachvertretung wird eine Sitzung der Kommission mit der kandidierenden Person vereinbart. Zweck der Sitzung ist es, der kandidierenden Person Gelegenheit zu geben, sich, ihre wissenschaftliche Tätigkeit und ihre geplante Lehrtätigkeit vorzustellen. Sie wird bei dieser Gelegenheit von der Kommission über den weiteren Verlauf des Verfahrens und insbesondere über die Richtlinien für den Probevortrag informiert. Unter Ausschluss der kandidierenden Person berät die Kommission über ihre Eindrücke, die eingegangenen Gutachten und die Beurteilung der Studierenden. Die Fachvertretung verfasst darüber einen kurzen Kommissionsbericht (max. 3 Seiten).

8. Zweite Behandlung durch die Fakultätsversammlung

Die Fachvertreterin bzw. der Fachvertreter stellt den Kommissionsbericht vor. Die Weiterführung des Verfahrens ist vom Entscheid der Fakultätsversammlung abhängig. Ist der Entscheid positiv, wählt die Fakultätsversammlung eines der drei von der kandidierenden Person vorgeschlagenen Themen für den Probevortrag aus. Für den Probevortrag sollen Themen vorgeschlagen werden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gegenstand der eigenen Forschung stehen. Die Einladung zum Probevortrag und zu einem anschliessenden Kolloquium erfolgt schriftlich



durch die Dekanin bzw. den Dekan unter Nennung des gewählten Themas, des Datums, der Zeit und des Sitzungslokals.

9. Richtlinien für den Probevortrag

Zeitlicher Rahmen: Der Vortrag soll maximal 20 Minuten dauern. Für das Kolloquium sind ca. 10 Minuten vorgesehen.

Allgemeinverständlichkeit: Das vorgestellte Thema soll so behandelt werden, dass Fachfremde den Ausführungen zu folgen vermögen.

Didaktik: Die Vortragsweise soll die Aufmerksamkeit des Publikums anregen. Didaktische und wissenschaftliche Qualität des Vortrages sind wichtige Beurteilungskriterien für die Fakultätsversammlung.

Sprache: Der Habilitationsvortrag wird entweder in Deutsch oder Englisch gehalten.

10. Dritte Behandlung durch die Fakultätsversammlung

Die kandidierende Person hat Gelegenheit vor der Fakultätsversammlung ihren Probevortrag zu halten und in einem anschliessenden Kolloquium allfällige Fragen zu beantworten. Unter Ausschluss der kandidierenden Person diskutiert die Fakultätsversammlung danach ihre Leistung und entscheidet in geheimer Abstimmung, ob die Verleihung des Grads Dr. habil. und des Titels einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten bei der Regenz beantragt werden soll.

11. Weiterleitung und Genehmigung des Gesuchs

Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der bzw. dem Vorsitzenden der Regenz schriftlich mit, dass die Probevorlesung und das Kolloquium stattgefunden haben und berichtet, unter Angabe des genauen Stimmenverhältnisses, dass die Fakultätsversammlung entschieden hat, die kandidierende Person zur Verleihung des Grads Dr. habil. und der Privatdozentur vorzuschlagen. Mit Ausnahme der Publikationen sind dem Schreiben sämtliche Unterlagen zur Kandidatur beizulegen. Die Publikationen werden an die kandidierende Person zurückgesandt. Die, bzw. der Vorsitzende der Regenz leitet das Habilitationsgesuch an die Regenz weiter. Nach der Beschlussfassung schreibt die bzw. der Vorsitzende der Regenz die kandidierende Person direkt an und informiert das Dekanat über den Beschluss. Die Dekanin bzw. der Dekan lädt die neue Dozentin bzw. den neuen Dozentenein, die öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.

12. Grad und Titel

Die Regenz verleiht den akademischen Grad Dr. habil., welcher auch nach Beendigung der Lehrtätigkeit weiter zu führen erlaubt ist. Die *venia docendi* ist die Lehrbefugnis und berechtigt zur Führung des Titels „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ (PD). Die Privatdozentur ist an die Einhaltung regelmässiger Lehrverpflichtungen an der Universität Basel gebunden.

13. Öffentliche Antrittsvorlesung

Die neue Dozentin bzw. der neue Dozent ist verpflichtet, nach Abschluss des Verfahrens eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.

Genehmigt anlässlich der Fakultätsversammlung vom 18. Oktober 2016.